

COVID-19-Schutzkonzept für den Gastronomiebetrieb des Caféhaus Siesmayer am Palmengarten Frankfurt

Ausgangslage:

Ausgangslage und Hygiene:

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen werden je nach Stand der aktuellen COVID-19-Situation angepasst. Derzeit berücksichtigt sind die geltenden COVID-19-Verordnungen mit Stand 22.06.21 und dem Auslegungshinweisen vom 20.08.2021 des hessischen Wirtschaftsministeriums, sowie die aktuelle **konsolidierte** Lesefassung (Stand 16. September 2021).

Die im Hygieneschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen sollen alle Personen wie Mitarbeiter/-innen, betriebsfremde Personen (Lieferanten, Dienstleister, etc.), Kunden sowie Gäste, die sich im Caféhaus Siesmayer und in den Produktionsräumen aufhalten, schützen.

Die Betreuung des Caféhaus Siesmayer erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Das Schutzkonzept basiert auf permanenter Kontrolle durch die Mitarbeiter/-innen des Caféhaus Siesmayer, jedoch auch mit dem Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

Aktuell:

§ 22 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen,

Eiscafé und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,

2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

a) **in der Innengastronomie nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3** anwesend sind und

b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a keine Anwendung; entsprechendes gilt für Mensen.

(3) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.

In der Innengastronomie ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als **Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen.**

Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. **Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen.**

Vorgaben an das Unternehmen:

Hygienemaßnahmen für die Service-Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen bei der Produktion von Speisen:

- Die Hygienevorschriften werden zwingend gemäß HACCP eingehalten.
- Alle unsere Mitarbeiter werden gemäß der jeweils aktuellen Gesetzes Lage per Schnelltest regelmäßig auf Covid-19 getestet oder zählen laut der Gesetzes Lage, zu den bereits vollständig Geimpften bzw. Genesenen Personen.
- Das permanente Tragen von Mund-Nase-Schutz ist für alle Service- und Küchen-Mitarbeiter/-innen zwingend.

Vorgaben an den Eingangsbereich und Thekenverkaufsbetrieb:

- Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Einkaufs und bis zur endgültigen Platzierung am Tisch, **eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.**
- In allen Eingangsbereichen werden zusätzliche Spender mit Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Durch die entsprechend angebrachten Markierungen und Wegeleitung ist sichergestellt, dass die Hygieneabstände im Thekenverkaufsbereich eingehalten werden. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholer/-innen gewährleistet. Bei Wartezeiten sind im Außenbereich entsprechend weitere Wartebereiche gekennzeichnet.
- Vorgaben zur Betreuung der Gastfläche des Caféhaus Siesmayer und zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gemäß den Verordnungen gut ersichtlich für die Gäste angebracht. Weiterhin befinden sich diese Informationen auf der Homepage (www.cafe-siesmayer.de) und in den Speisekarten.

Vorgaben für den Gaststättenbetrieb:

Basierend auf der Grundlage des Auslegehinweises des hessischen Wirtschaftsministeriums und konsolidierte Lesefassung vom 16.09.2021 ist die Betreuung geregelt.

Hierbei gelten folgende Maßnahmen:

- Sollte **je nach aktueller Pandemie Lage** der Kreisstadt Frankfurt ein **Negativnachweis nach § 1b** für den Besuch der Gastronomie erforderlich sein, dann gelten folgende Vorgaben:

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARSCoV2-Virus vorliegen kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
 - gilt man **erst 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung**
 - b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
 - gilt man erst **28 Tage nach dem Nachweis** der Infektion mit SARS-CoV-2
 - und maximal sechs Monate zurückliegt
 - c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV
 - ausschließlich in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist und somit eine gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind,
 - die zugrunde liegende Testung (**Antigen-Tests**) **maximal 24 Stunden** zurückliegt
 - die zugrunde liegende Testung (**PCR Tests**) **maximal 48 Stunden** zurückliegt
 - den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts „**ohne 24h Frist der Testung**“ für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
- insbesondere durch die Abstände der Tische ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, und an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 gestattet ist,
 - **geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen**
 - Jeder Gast ist verpflichtet, beim Betreten oder Verlassen der Gastfläche eine medizinische Mund-Nase-Schutzmaske zu tragen. Maskenpflicht gilt auch für Kleinkinder ab 6 Jahre, die an der Hand zu führen sind.
 - Als medizinische Maske gilt OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar

- Die **Kontaktbeschränkungen** im öffentlichen Raum gelten aber vorerst weiter.
- Natürliche oder technische Belüftung gemäß den empfohlenen und vorgegebenen Richtlinien wird gewährleistet.
- Der Gastraum sowie die Terrasse sind mit zusätzlichen Handdesinfektionsstationen ausgestattet.
- Zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Wahrung des Abstands beim Eintreten und Verlassen des Caféhaus Siesmayer, wird auf Abgabe und Entgegennahme von Garderobe verzichtet. Garderobenstücke sind an den zugewiesenen Platz mitzunehmen.
- Kinder dürfen sich während der Dauer der Pandemie nicht allein oder frei auf der Terrasse oder im Gastraum bewegen.
- Kinderwagen und Laufräder dürfen nicht im Gastraum abgestellt werden. Hierfür ist auf der Terrasse ein geeigneter und geschützter Bereich vorhanden.
- Des Weiteren dienen Wegorientierungshilfen und Abstandmarkierungen zur Aufrechterhaltung der Covid-19-Verordnung.
- Auf den Tischen sind keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung platziert. Es wird auf Salz- und Pfefferstreuer sowie Zuckerdosen auf den Tischen verzichtet. Salz und Pfeffermühlen dürfen nur vom Personal bedient werden.
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher sind zur allgemeinen Nutzung und gemäß den geltenden Verordnungen untersagt.
- Die max. Aufenthaltsdauer im Innen- und/oder Außenbereich ist auf zwei Stunden begrenzt.

Somit gilt:

- **Hygiene- und Abstandskonzept für drinnen & draußen**
- **Zutritt zu Innenräumen nur mit 3G (Ausnahmen: Betriebskantinen und Mensen)**
- **Maskenpflicht innen Für Beschäftigte Für Gäste bis zum Platz**

Optional kann der Zugang zu einzelnen Veranstaltungen, an einzelnen Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten auf 2G beschränkt werden.

Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

Zu den 2G zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder unter 12 Jahren mit Schultestheft

Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis) Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden. Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen